

Begelaubte Übersetzung aus der norwegischen in die deutsche Sprache:

LD LOVDATA

## Vorschrift zu den Herkunftsnachweisen der Produktion von elektrischer Energie

Datum: FOR-2007-12-14-1652  
Ministerium: Öl- und Energieministerium  
Veröffentlicht: I 2007 Heft 13  
In Kraft seit: 01.01.2008  
Letzte Änderung: FOR-2013-02-01-126  
Gilt in: Norwegen  
Gesetz: LOV-1990-06-29-50-§4-3, LOV-1990-06-29-50-§ 10-6  
Veröffentlicht: 04.01.2008, 15.05 Uhr  
Korrigiert: 26.01.2010 (Gesetz), 01.02.2012 (Anmerkungen entfernt), 11.05.2012 (Anmerkungen ergänzt)  
Kurztitel: Vorschriften zu Herkunftsnachweisen für Kraft

### Kapitelübersicht

Hauptteil

Anmerkungen zur Vorschrift der Herkunftsgarantien

**Gemäß Gesetz:** Festgelegt vom Öl- und Energieministerium am 14. Dezember 2007 gemäß Gesetz vom 29. Juni 1990, Nr. 50 zur Produktion, Transformation, Übertragung, Umsetzung, Verteilung und Gebrauch von Energie u.a.m. (Energiegesetz) § 4-3, erster und vierter Absatz und § 10-6

**EWR-Hinweise:** EWR-Vereinbarung, Beilage IV Nr. 24 (EU-Leitfaden 2004/8/EF), Nr. 24b (Beschluss 2011/877/EU) und Nr. 41 (EU-Leitfaden 2009/28/EF).

**Änderungen:** Geändert durch Vorschriften vom 9. März 2010 Nr. 383, 21. Dezember 2011 Nr. 1470, 1. Februar 2013 Nr. 126

### § 1 Zweck

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass alle Produzenten von elektrischer Energie auf Antrag einen Nachweis ausgestellt bekommen, der bestätigt, dass eine zur Verfügung gestellte Menge an elektrischer Energie von einer spezifischen Energiequelle zu einer bestimmten Zeit und von einem bestimmten Ort stammt und dass eine Registrierung, eine Umsetzung und eine Einlösung in einem elektronischen Register solcher Nachweise stattfinden wird. Die Vorschrift soll die Grundlage eines zuverlässigen Instrumentes der Dokumentation der Produktion von elektrischer Energie in Norwegen bilden.

## § 2. Wirkungsbereich

Die Vorschrift gilt für die Genehmigung und Kategorisierung von Produktionsanlagen zur schematischen Erfassung von Herkunftsnachweisen, sowie der Registrierung, der Ausstellung, der Umsetzung und der Einlösung von derartigen Nachweisen.

## § 3. Definitionen

- a) *Bioenergie*: Aus biologischem Ursprung stammender Energie, darunter Holz, Rinde und Stroh sowie Abfall biologischen Ursprungs von der Industrie und von den Gemeinden, darunter sortiertes Abrissholz und Nebenprodukten der Holzveredelungsindustrie, der Sägewerken und ähnliche Tätigkeiten
- b) *Erneuerbare Energie*: Energie aus erneuerbaren Energiequellen; darunter u.a. Wind, Sonne, geothermische Quellen, das Meer, Wasser, Gas aus Mülldeponien, Gas aus Abwasseranlagen und Biomasse.
- c) *Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung*: Die Kraft-Wärme-Kopplung führt, gemäß festgelegten Referenzwerten (hocheffiziente Kogenerierung/Kraft-Wärme-Kopplung) im Vergleich zur Einzelherstellung von elektrischer und thermischer Energie zu einer Ersparnis von mindestens zehn Prozent. Die Kraft-Wärme von Kogenerierungsanlagen mit einem installierten Effekt von weniger als ein Megawatt elektrischem Effekt (1MWe) können auch als hocheffizient zählen, wenn die Ersparnis verglichen mit Einzelherstellung von elektrischer und thermischer Energie gemäß Referenzwerten zu einer Ersparnis an Brennstoff führt.

Der Anteil an elektrischer Energie, der durch Kogenerierung produziert wird, soll gemäß den Bestimmungen der Beilage II zur Richtlinie 2004/8/EG, ergänzt durch die detaillierte Richtlinie der Kommission 2008/952/EG berechnet werden.

Die Brennstoffersparnis soll aufgrund von festgelegten Referenzwerten gemäß dem Kommissionsbeschluss 2011/877/EU und der Formeln der Beilage III zu Richtlinie 2004/8/EG berechnet werden.

- d) *Herkunftsnachweis*: Die Bestätigung, dass 1 Megawattstunde (MWh) an elektrischer Energie durch eine spezifische Energiequelle zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort produziert wurde.
- e) *Einlösung des Herkunftsnachweises*: Wenn ein Inhaber die Bestätigung an das Register einreicht, wodurch bestätigt wird, dass es nicht länger umgesetzt werden kann.
- f) *Kraft-Wärme*: Thermische und elektrische Energie, die durch einen Prozess gleichzeitig produziert werden (Kogenerierung).
- g) *Niederer Brennwert*: Der Energieinhalt eines Brennstoffes ohne Berücksichtigung der Kondensat-Energie der Wasserfraktion der Abgase.
- h) *Register*: System zur Registrierung, Ausstellung, Übertragung und Einlösung von Herkunftsnachweisen.
- i) *Registerverantwortlicher*: Die Einheit, die vom Ministerium dazu ernannt wird, die Verantwortung für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen zu tragen sowie ein Einlösungssystem zu entwickeln und zu betreiben und elektronische Register solcher Nachweise zu betreiben.
- j) *Zeitraum*: Der Zeitraum für die Produktion elektrischer Energie wird durch zwei Daten innerhalb des gleichen Kalenderjahres angegeben.

Geändert durch die Vorschrift vom 21. Dezember 2011, Nr. 1470 (in Kraft seit dem 1. Januar 2012, siehe Änderungsvorschrift der Übergangsbestimmungen), 1. Februar 2013, Nr. 126.

## § 4. Kategorien von Herkunftsnachweise

Die Produktionsanlagen zur Produktion von elektrischer Energie sind in folgende Kategorien zur Zuteilung von Herkunftsnachweisen aufzuteilen.

- a) Produktion aus erneuerbaren Energiequellen
- b) Produktion aus hocheffizienter Kraft-Wärme
- c) Sonstige Produktion

## **§ 5. Inhalt der Herkunftsnachweise der elektrischen Energie aus erneuerbaren Energiequellen**

Folgende Angaben sollten für ein Herkunftsnachweis der elektrischen Energie aus erneuerbaren Energiequellen vorliegen:

- a) Kategorie, vergleiche § 4
- b) Produktionstechnologie und Energiequelle
- c) Zeitraum der Produktion
- d) Name, Lage und installierter Effekt der energieproduzierenden Anlage, sowie bei Wasser- und Windkraft die mittlere Jahresproduktion
- e) Falls, und in welchem Umfang, die Anlage Investitions-Subventionen erhalten hat, und falls, und wenn ja, in welchem Umfang die Energieeinheit in anderer Art und Weise national unterstützt wurde, sowie die Art der Unterstützung
- f) Datum der Inbetriebnahme der Anlage
- g) Ausstellungsdatum, Ausstellungsland und eindeutige Identifikationsnummer

0 geändert durch die Vorschrift vom 21. Dezember 2011, Nr. 1470 (in Kraft seit dem 1. Januar 2012, siehe Änderungsvorschrift der Übergangsbestimmungen)

## **§ 6. Inhalt der Herkunftsnachweise für elektrische Energie aus hocheffektiver Kraft-Wärme**

Folgende Angaben sollten für eine Herkunftsgarantie der elektrischen Energie aus hocheffektiver Kraft-Wärme vorliegen:

- a) Kategorie, vergleiche § 4
- b) Produktionstechnologie und Energiequelle
- c) Zeitraum der Produktion
- d) Name, Lage und installierter Effekt der energieproduzierenden Anlage.
- e) Typus von Brennstoff und dessen niedrigeren Brennwert
- f) Die Anwendung von Wärme aus dem Kraft-Wärmeprozess (Kogenerierungsprozess),
- g) Ersparnis an Brennstoff, die durch die Verwendung von hocheffizienter Kraft-Wärme im Vergleich zur Einzelproduktion von elektrischer Energie und Wärme erreicht wird.
- h) Falls, und in welchem Umfang, die Anlage Investitions-Subventionen erhalten hat, und falls, und wenn ja, in welchem Umfang die Energieeinheit in anderer Art und Weise national unterstützt wurde, sowie die Art der Unterstützung
- i) Datum der Inbetriebnahme der Anlage
- j) Ausstellungsdatum, Ausstellungsland und eindeutige Identifikationsnummer

0 geändert durch die Vorschrift vom 21. Dezember 2011, Nr. 1470 (in Kraft seit dem 1. Januar 2012, siehe Änderungsvorschrift der Übergangsbestimmungen)

## **§ 7. Inhalt der Herkunftsnachweise für elektrische Energie aus sonstigen Energiequellen**

Folgende Angaben sollten für eine Herkunftsgarantie der elektrischen Energie aus sonstigen Energiequellen vorliegen:

- a) Kategorie, vergleiche § 4
- b) Produktionstechnologie und Energiequelle
- c) Zeitraum der Produktion
- d) Name, Lage und installierter Effekt der energieproduzierenden Anlage,
- e) Falls, und in welchem Umfang, die Anlage Investitions-Subventionen erhalten hat, und falls, und wenn ja, in welchem Umfang die Energieeinheit in anderer Art und Weise national unterstützt wurde, sowie die Art der Unterstützung
- f) Datum der Inbetriebnahme der Anlage
- g) Ausstellungsdatum, Ausstellungsland und eindeutige Identifikationsnummer

0 geändert durch die Vorschrift vom 21. Dezember 2011, Nr. 1470 (in Kraft seit dem 1. Januar 2012, siehe Änderungsvorschrift der Übergangsbestimmungen)

## **§ 8. Genehmigung und Kategorisierung der Anlage**

Die norwegische Direktion für Wasserressourcen und Energie kann auf Antrag eine Produktionsanlage gemäß der Vorschrift für Herkunftsnachweise genehmigen und kategorisieren.

Produzenten, die nach der Herkunftsgarantie fragen, sollen der norwegischen Direktion für Wasserressourcen und Energie, die für die Genehmigung und Kategorisierung notwendigen Angaben zur Verfügung stellen.

Die norwegische Direktion für Wasserressourcen und Energie kann Forderungen zur Messung stellen, damit die Anlage gemäß der Vorschrift genehmigt wird.

Die Genehmigung einer Anlage ist 5 Jahre lang gültig. Die Anlage kann für weitere Perioden zu 5 Jahren genehmigt werden. Wer eine Genehmigung erhalten hat, soll ohne unbegründeten Verzug eine Änderung der Anlage oder der Betriebsart an die norwegische Direktion für Wasserressourcen und Energie melden.

## **§ 9. Ausstellung der Herkunftsnachweise**

Der für das Register Verantwortliche soll auf Antrag Herkunftsnachweise für Inhaber aller genehmigten Produktionsanlagen ausstellen, wenn die Forderungen dieser Vorschrift erfüllt sind.

Wenn die Produktion einer Produktionsanlage gleichzeitig mehrere Kategorien entspricht, vgl. § 4, kann der Registerverantwortliche Herkunftsnachweise für die gegenständliche Anlage ausstellen, die dieser Gegebenheit widerspiegelt. Die norwegische Direktion für Wasserressourcen und Energie legt nähere Berechnungsregeln für die Ausstellung von Herkunftsnachweise solcher kombinierten Anlagen fest.

Falls die elektrische Energie durch Kogenerierung produziert wird, sollen Herkunftsnachweise für den Anteil der Produktion von elektrischer Energie ausgestellt werden, die durch hocheffizienter Kraft-Wärme produziert wird.

Für jede produzierte MWh an elektrischer Energie kann nur ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden. Bei der Berechnung der Gesamtenergieproduktion, die für die Ausstellung der Herkunftsgarantie maßgeblich ist, soll die Energie berücksichtigt werden, die für das Pumpen von Wasser aufgeht.

Die maximale Gültigkeit eines Herkunftsnachweises beträgt 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der abgeschlossenen Produktion der gegenständlichen Energieeinheit, falls der Nachweis nicht früher eingelöst wurde.

O geändert durch die Vorschrift vom 21. Dezember 2011, Nr. 1470 (in Kraft seit dem 1. Januar 2012, siehe Änderungsvorschrift der Übergangsbestimmungen)

## **§ 10. Messung**

Die Herkunftsnachweise werden aufgrund von gemessenen Daten, die gemäß § 4-3 Energiegesetz an den Abrechnungsverantwortlichen zu übermitteln sind, ausgestellt.

## **§ 11. Register der Herkunftsnachweise**

Der Registerverantwortliche soll jegliche Ausstellung, Einlösung, Import, Export und Umsatz von Herkunftsnachweise in Norwegen vermerken. Der Verantwortliche soll auch dafür sorgen, dass notwendige statistische Daten zugänglich sind.

Der Registerverantwortliche soll dafür sorgen, dass die Herkunftsnachweise objektiv und nicht diskriminierend umgesetzt und eingelöst werden können.

Das Register soll mit Entsprechungen in anderen Ländern, die von EWR-Vereinbarungen umfasst sind, kommunizieren können.

Der Registerverantwortliche soll die Herkunftsnachweise aus anderen Ländern, die von den EWR-Vereinbarungen umfasst sind, genehmigen.

## **§ 12. Einlösung der Herkunftsnachweise**

Der Inhaber eines Herkunftsnachweises soll diese im Register einlösen, da der Herkunftsnachweis zum Zwecke der Dokumentation notwendig ist. Ein Herkunftsnachweis kann nur einmal verwendet werden, wenn er eingelöst wird, gilt er als verbraucht.

Auf Anfrage soll der Registerverantwortliche der einlösenden Partei eine Bestätigung zur Einlösung des Herkunftsnachweises übermitteln.

Herkunftsnachweise, die in Norwegen ausgestellt werden, können nicht in der offiziellen Statistik anderer Länder zur Produktion und zum Verbrauch elektrischer Energie verwendet werden, auch nicht, ohne Genehmigung des Ministeriums, zur Berichterstattung zur Zielerreichung gemäß der Richtlinie 2009/28/EG

0 geändert durch die Vorschrift vom 21. Dezember 2011, Nr. 1470 (In Kraft seit dem 1. Januar 2012, siehe Änderungsvorschrift der Übergangsbestimmungen)

## **§ 13. Finanzierung und Gebühren**

Jeder, der die Erledigung der Herkunftsnachweise, die durch diese Vorschrift geregelt werden, beansprucht, kann vom Registerverantwortlichen zur Zahlung einer Gebühr aufgefordert werden, um die Kosten der Erledigung zu decken. Die Gebühren sollten insgesamt die faktischen Kosten des Registerverantwortlichen bei effizientem Betrieb und effizienter Entwicklung des Registers hat. Die Struktur der Gebühren ist von der norwegischen Direktion für Wasserressourcen und Energie zu genehmigen.

## **§ 14. Aufsicht**

Die norwegische Direktion für Wasserressourcen und Energie führt die Aufsicht darüber, dass die Bestimmungen dieser Vorschrift eingehalten werden.

Jeder, der von dieser Vorschrift umfasst wird, soll an der Durchführung der Aufsicht gemäß § 1 mitwirken. Das Erstellen von Auskünften und Dokumentation, die notwendig sind, um die Aufsicht durchführen zu können, sind davon umfasst.

## **§ 15. Auflagen**

Die norwegische Direktion für Wasserressourcen und Energie kann die Auflagen erlassen, die für die Durchführung der Bestimmungen dieser Vorschrift notwendig sind.

## **§ 16. Übertretungsgebühr**

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Mitwirkung an einer Übertretung der Bestimmungen des § 8, Abs. 2 und Abs. 4, Punkt 3, § 10, § 14, Abs. 2 und Auflagen gemäß § 15 können Übertretungsgebühren auferlegt werden.

Ein endgültiger Beschluss zur Übertretungsgebühr entspricht eine zwingende Grundlage zur Zahlung.

## **§ 17. Dispens**

Die norwegische Direktion für Wasserressourcen und Energie kann in besonderen Fällen ein Dispens bezüglich dieser Vorschrift erteilen.

## **§ 18. In Kraft**

Die Vorschrift tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Unter Berufung auf den von mir geleisteten Eid bestätige ich die Übereinstimmung der obigen Übersetzung mit dem Original.

Rottenmann, 30.03.2020

## **Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 1 und § 2 – Zweck und Wirkungsbereich**

Die Vorschrift stellt hinreichende Bestimmungen zum § 4-3, Abs. 4 Energiegesetz. Dies umfasst ein Rahmenwerk für ein System von Herkunftsnachweisen in Norwegen. Die Vorschrift erfüllt die Anforderungen zu Herkunftsnachweisen gemäß Artikel 15 der EU-Richtlinie 2009/28/EG (Richtlinie zur Erneuerbarkeit) und Artikel 5 der Richtlinie 2004/8/EG (CHP-Richtlinie):

Die Vorschrift ist so konzipiert, dass jegliche Art der Produktion von elektrischer Energie in Norwegen einen Herkunftsnachweis ausgestellt bekommen kann. Die Herkunftsnachweise werden für Produzenten von elektrischer Energie zur Deklaration der Ware ausgestellt und stellt keinen Teil der physischen Kraftlieferung dar. Die Vorschrift zu Herkunftsnachweisen soll ein zuverlässiges Instrument der Dokumentation der Produktionsquelle jeglicher elektrischer Energie in Norwegen sein.

### **Zu § 3 – Definitionen**

Die Definition der erneuerbaren Energie und der Bioenergie erfolgt gemäß Artikel 2, Lit. a und e der Richtlinie zur Erneuerbarkeit.

*Hocheffiziente Kraft-Wärme:* Die Definition von Kraft Wärme und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung erfolgt aufgrund der Artikel 3, Lit. a, d und i der Richtlinie 2004/8/EG (CHP) sowie der Beilage III, Lit. a. Die Kraft-Wärme-Kopplung ist eine kombinierte Produktion der elektrischen und thermischen Energie in einem Prozess zur gleichen Zeit, auch Kogenerierung genannt. Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung ist ein derartiger Kogenerierungsprozess, wo spezifische Anforderungen an die Effektivität gesetzt werden. In der CHP-Richtlinie, Beilage III (a) und in dieser Vorschrift werden eine Brennstoffersparnis von zehn Prozent, im Verhältnis zur getrennten Produktion von elektrischer Energie und Wärme, gefordert. Bei Mikro- und Mini-Kogenerierungsanlagen, mit einem installierten elektrischen Effekt kleiner als 1 MW, werden nur Anforderungen an der Brennstoffersparnis, ohne Angabe eines Prozentsatzes gestellt.

§ 3, Lit.c der Vorschrift zu Herkunftsnachweisen definiert die hocheffiziente Kraft-Wärme. § 3, Lit. c, Abs. 2 legt fest, dass die Brennstoffersparnis der hocheffizienten Kraft-Wärme ausgehend von festgelegten Referenzwerten und gemäß Formeln der Beilage III zu Richtlinie 2004/8/EG (CHP-Richtlinie) zu berechnen ist. Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2004/8/EG hat die Kommission mit Beschluss der Kommission 2011/877/EU vom 19. Dezember 2011 die Referenzwerte zur Klassifizierung von hocheffizienter Kraft-Wärmeanlagen festgelegt. Mit Beschluss 2011/877/EU wurde der Kommissionsbeschluss 2007/74/EG aufgehoben. Der Hintergrund der geänderten Referenzwerte ist u.a., dass seit dem letzten Kommissionsbeschluss aus dem Jahr 2007, neue Technologien entwickelt wurden. Diese Technologien ermöglichen eine weitere Brennstoffersparnis bei Kogenerierung. Gegen diesen Hintergrund wurde durch Beschluss 2011/877/EU die Referenzwerte dazu geändert, ab wann eine Kogenerierung zu einer derart großen Brennstoffersparnis führt, dass sie als hocheffizient zu erachten ist. Falls die Produktion die Anforderungen der hocheffizienten Kraft-Wärme erfüllt, vgl. § 3 und § 6 der Vorschrift, erfüllt die Produktion die Grundlage der Zuteilung von Herkunftsnachweisen. Der Beschluss 2011/877/EU wurde unter Punkt 24B der EWR-Absprachen, Beilage IV, Beschluss des EWR-Komitees vom 1. Februar 2013 aufgenommen. Der Wortlaut des § 3, Lit. c, Abs. 2 wurde dahingehend angepasst, dass direkt ersichtlich wird, dass die norwegischen Behörden die Referenzwerte zur Anwendung kommen lassen sollen, die in der EU in Verwendung sind. Dies wurde durch einen Hinweis auf den Beschluss 2011/877/EU der Kommission bewerkstelligt. Die Beschreibung der Berechnungsmethode, um die Menge der hocheffizienten Kraft-Wärme zu ermitteln, erfüllt die Anforderungen des Artikel 5 (5), Punkt 2 der CHP-Richtlinie. Bis zum 1. Januar 2012 fand sich die Bestimmung als § 6, Abs. 2 und 3 in den Anforderungen zum Inhalt der Herkunftsnachweisen. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 wurde die Bestimmung zur Berechnungsmethode als § 3, Lit c, neuer zweiter und dritter Absatz berücksichtigt.

*Herkunftsgarantie:* Die Energiemenge eines Herkunftsnachweises wurde auf 1 MWh festgelegt. Weiters soll der Herkunftsnachweis für die Produktion eines angegebenen Zeitraumes ausgestellt werden und auch sonstige Verhältnisse, die mit der Energieproduktion zusammenhängen, angeben. Es werden elektronische Herkunftsnachweise ausgestellt, die in einem elektronischen Register erledigt werden. Dies entspricht den neuen Anforderungen gemäß der Richtlinie zur Erneuerbarkeit; siehe Artikel 2 (j) und Artikel 15 der Richtlinie.

Begelaubte Übersetzung aus der norwegischen in die deutsche Sprache:

**Anmerkungen zur Vorschrift über Herkunftsnachweisen**

**Hintergrund**

Die Richtlinie 2009/28/EG (Richtlinie zur Erneuerbarkeit) wurde von der EU am 23. April 2009 ratifiziert. Die Richtlinie ersetzt die Richtlinie 2001/77/EG. Am 19. Dezember 2011 wurde beschlossen, die Richtlinie II zur Erneuerbarkeit in den EWR-Vereinbarungen aufzunehmen. In Verbindung mit der Durchführung der Leitlinie wurde eine Gesetzesanpassung nicht als notwendig gewürdigt.

Gemäß der Richtlinie zur Erneuerbarkeit sollen die Länder u.a. den Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energiequellen Herkunftsnachweise anbieten. Dies ist ein Beweis dafür, dass eine gegebene Menge an produziertem Strom erneuerbar ist.

Im Dezember 2005 ernannte das Departement (Ministerium) Statnett zum Verantwortlichen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen gemäß der Richtlinie zur Erneuerbarkeit, in Erwartung dessen, dass die Richtlinie in Norwegen am 1. September 2006 in Kraft treten sollte. Statnett hat heute ein System zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen.

Bei der Behandlung von Ott.prp.Nr. 61 (2005-2006) zum Gesetz von Änderungen des Gesetzes Nr. 50 vom 29. Juni 1990 zur Produktion, Umformung, Übertragung, Umsetzung, Verteilung und Verbrauch von Energie u.a.m. (Energiegesetz), vgl. Innst.O. Nr. 68 (2005-2006) wurde ein neuer vierter Absatz des § 4-3 Energiegesetz angenommen, worin klargemacht wird, gemäß welcher gesetzlichen Grundlage der existierenden Vorschrift der Abrechnungsverantwortliche Herkunftsnachweise aufgrund der Richtlinie zur Erneuerbarkeit ausstellt.

Die Gesetzesänderung muss in Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Herkunftsnachweis in der Richtlinie 2004/8/EG zur Förderung der Kogenerierung von Kraft und Wärme aufgrund von Nachfrage nach Wärme im Inneren Energiemarkt und der Änderung der Richtlinie 92/42 EWR zu Effektivitätsanforderungen bei neuen Warmwasserkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen angefeuert werden (CHP-Richtlinie), gesehen werden. Die Bestimmung bildet auch die Grundlage für nähere Bestimmungen zur Herkunftsnachweisen, die an die Produktion von elektrischer Energie von berechtigten Produzenten gemäß der CHP-Richtlinie geknüpft sind. Die CHP-Richtlinie wurde durch Beschluss des EWR-Komitees am 8. Dezember 2006 in den EWR-Vereinbarungen aufgenommen.

Die Vorschrift bildet die Grundlage dafür, dass für jegliche Produktion von Strom ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden kann. Er kann für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, aus hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und für andere Arten von Stromproduktion Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Es wird klar zwischen den verschiedenen Herkunftsnachweisen unterschieden. Die Vorschrift schreibt auch vor, wie die Herkunftsnachweise eingelöst werden können. Das ist wichtig, um sicherzustellen, dass nicht der gleiche Herkunftsnachweis mehrere Male zu verschiedenen Zwecken verwendet wird. Eine derartige mehrmalige Verwendung würde das Vertrauen in das System untergraben.

Die Vorschrift zu Herkunftsnachweisen soll die rechtliche Grundlage zur Ausstellung, Übertragung und Einlösung von Herkunftsgarantien bieten. Im Artikel 2 (j) der Richtlinie zur Erneuerbarkeit wird der Herkunftsnachweis als elektronisches Dokument, dessen einzige Funktion es ist, gegenüber dem Endkonsumenten zu dokumentieren, dass ein gewisser Anteil oder eine gewisse Menge an Energie durch erneuerbare Energiequellen produziert wurde, gemäß den Forderungen der Richtlinie 2993/54/EG, Artikel 3, Punkt 6.

Der Herkunftsnachweis soll ein glaubwürdiges Instrument zur Dokumentation der Produktion von Strom darstellen.

Die Vorschrift mit Deklaration der Ware wird dazu führen, dass Kraftlieferanten den Endkonsumenten über die Herkunft der Stromlieferungen des vorangegangenen Jahres informieren. Sonstige Verwendungsgebiete sind auch aktuell und das liegt vor allem an den Marktteilnehmern.

Statnett trägt die Verantwortung für die Vorschrift zum Herkunftsnachweis und die norwegische Direktion für Wasserressourcen und Energie ist die Aufsichtsbehörde. Der Betrieb der Vorschrift wird von den Konsumenten finanziert.

Die norwegische Vorschrift der Herkunftsnachweise stellt einen Teil eines europäischen Systems dar. Die norwegische Vorschrift ist mit den Vorschriften anderer EU-Länder kompatibel.

**Registerverantwortlicher:** Statnett SF wurde vom Ministerium zum Aussteller von Herkunftsnachweisen ernannt.

**Zeitraum:** Die Richtlinie zur Erneuerbarkeit stellt Anforderungen zur zeitlichen Festlegung der Produktion. Aus der Vorschrift folgt, dass für die Produktion ein Zeitraum anzugeben ist. Der Zeitraum ist mit einem Anfangs- und einem Enddatum im gleichen Kalenderjahr anzugeben, vgl. Artikel 15, Nr. 6(a) der Richtlinie II zur Erneuerbarkeit. Ein Herkunftsnachweis mit einem Zeitraum aus zwei unterschiedlichen Kalenderjahren ist nicht auszustellen. Die restliche Produktion eines Jahres kann in der Produktion des ersten Ausstellungszeitraumes des darauffolgenden Jahres übertragen werden. Es ist wichtig unterschiedliche Produktionsjahre voneinander zu trennen, wenn die Herkunftsnachweise zum Zwecke der Information verwendet werden.

#### **Zu § 4 – Kategorien von Herkunftsgarantien**

Die Vorschrift teilt die Produktionsanlagen in folgende Kategorien ein:

- a) **Erneuerbare Produktion:** Elektrische Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen produziert wird
- b) **Hocheffiziente Kraft-Wärme:** Jegliche Produktion, die unter dem Begriff hocheffiziente Kraft-Wärme fällt (Kogenerierung)
- c) **Sonstige Produktion:** Produktion, die nicht unter a oder b fällt.

Buchstabe a entspricht Artikel 15 der Richtlinie zur Erneuerbarkeit und Buchstabe b entspricht Artikel 5 der CHP-Richtlinie. Buchstabe c umfasst jegliche andere Produktion, sodass die Vorschrift zur Herkunftsnachweisen die ganze Produktion an elektrischer Energie in Norwegen abdeckt.

#### **Zu § 5 – Inhalt der Herkunftsnachweisen zur elektrischen Energie aus erneuerbaren Energiequellen**

Die Bestimmung erfüllt die Anforderungen des Artikel 15 der Richtlinie zu erneuerbaren Quellen. Die Bedingungen sind kumulativ.

- a) Die verschiedenen Kategorien der Herkunftsnachweisen sind klar voneinander zu trennen und es soll aus dem Nachweis klar ersichtlich sein, ob die elektrische Energie aus erneuerbarer Produktion, hocheffizienter Kraft-Wärme oder sonstiger Produktion stammt.
- b) Die Forderung zur Angabe der Energiequelle folgt aus Artikel 15, Nr. 6 (a) der Richtlinie II zur Erneuerbarkeit
- c) Zeitraum, siehe § 3, Lit. j
- d) Name, Lage und installierter Effekt sowie, bei Wasser- und Windkraft, die mittlere Jahresproduktion: Diese Forderungen an den Inhalt eines Herkunftsnachweises folgen aus Artikel 15, Nr. 6 (c) der Richtlinie II zur Erneuerbarkeit. Durch das Register soll es möglich sein, die Herkunftsnachweise bis zu den gegenständlichen Kraftwerken rückverfolgen zu können. Die Richtlinie 2001/77/EG stellte nur Anforderungen zur Angabe der Kapazität des Wasserkraftwerks. Gemäß Artikel 15, Nr. 6(c) stellt die Richtlinie zur Erneuerbarkeit (Richtlinie 2009/28/EG) eine allgemeine Forderung dazu, dass die Kapazität der gegenständlichen Produktionsanlage im Herkunftsnachweis anzugeben ist. Gemäß der Vorschrift ist der installierte Effekt für alle Produktionstechnologien anzugeben. Bei Wind- und Wasserkraft ist auch die mittlere Jahresproduktion anzugeben. Bei der Produktion aus anderen Energiequellen kann es schwierig sein, diese Größen anzugeben und daher wird diese Forderung nicht gestellt.
- e) Eventuelle staatliche Unterstützung: Die Konsumenten von Herkunftsnachweisen sollen Angaben dazu erhalten, ob die gegenständliche Anlage staatliche Unterstützung erhalten hat und den Umfang der Unterstützung. Es soll angegeben werden, welche Art von Unterstützung geleistet wurde, z. Bsp. Investitionsunterstützung. Die Forderung einer derartigen Angabe folgt aus dem Herkunftsnachweis gemäß Artikel 15, Nr. 6 (d) der Richtlinie II zur Erneuerbarkeit.
- f) Datum der Inbetriebnahme der Anlage: Mit dem Datum der Inbetriebnahme ist der Tag gemeint, an dem die Anlage zum ersten Mal Kraft in das Netz speiste. Eine Forderung einer derartigen Angabe im Herkunftsnachweis folgt aus Artikel 15, Nr. 6 (e) der Richtlinie zur Erneuerbarkeit. Falls beim Probetrieb der Anlage größere Verspätungen eintreten, kann ein späteres Datum angegeben werden, wenn der Betrieb der Anlage stabil läuft.

Bis zum 1. Januar 2012 regelte aufgrund der Richtlinie 2001/77/EG § 5 den Inhalt der Herkunftsnachweisen für elektrische Energie aus erneuerbaren Energiequellen. Der Wortlaut des § 5 wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 dahingehend geändert, dass die Bestimmung ganz und gar die Forderungen der Richtlinie 2009/28/EG zur Erneuerbarkeit an den Inhalt der Herkunftsnachweisen stellt. Die Änderungen gelten hauptsächlich Formalitäten in Zusammenhang mit dem Inhalt der Herkunftsgarantien.

#### **Zu § 6 – Inhalt der Herkunftsnachweise zu hocheffizienter Kraft-Wärme**

Die Bestimmung erfüllt die Anforderungen des Artikel 5 der CHP-Richtlinie. Die Bedingungen der Buchstaben a bis j sind kumulativ.

Die Bestimmungen der Buchstaben a bis d sind etwas ausführlicher als von Artikel 5 der CHP-Richtlinie gefordert. Es ist allerdings ein Vorteil, dass alle Herkunftsnachweise, bei gleichem Informationsgehalt, vergleichbar sind.

##### **e) Typus von Brennstoff und dessen Brennwert**

Die Bestimmung erfüllt den ersten Teil der Anforderung des Artikel 5 (5), erster Strichpunkt der CHP-Richtlinie. Der Konsument erhält Angaben dazu, welcher Typus von Brennstoff für die Produktion verwendet wird.

##### **g) Anwendung der Wärme aus dem Kraft-Wärmeprozess**

Dieser Punkt erfüllt einen anderen Teil der Forderungen des Artikel 5 (5), erster Strichpunkt der CHP-Richtlinie. Es wird unterschieden zwischen den Verbrauch von Wärme für die Industrie, die Fernwärme oder für die Landwirtschaft.

##### **h) Brennstoffersparnis**

Dieser Punkt erfüllt die Forderung des Artikel 5 (5), dritter Strichpunkt der CHP-Richtlinie, worin gefordert wird, dass die Brennstoffersparnis bei hocheffizienter Kraft-Wärmeproduktion anzugeben ist. Die Angabe der Brennstoffersparnis dokumentiert den Vorteil des Gebrauchs der CHP-Technologie, die in erster Linie Bezug zu verringertem Verbrauch von Brennstoff hat. Die Brennstoffersparnis ist gemäß der Beilage III zur CHP-Richtlinie und dem Kommissionsbeschluss 2007/74/EG, vgl. § 3, Lit.c, Abs. 2 und 3, zu berechnen.

h) entspricht § 5, Lit. e

i) entspricht § 5, Lit. f.

j) entspricht § 5, Lit. g

Der Wortlaut wurde am 1. Januar 2012 entsprechend den Änderungen des § 5 zum Inhalt des Herkunftsnachweises geändert. Die Änderungen gelten hauptsächlich Formalitäten in Zusammenhang mit dem Inhalt der Herkunftsgarantien. Die Änderungen tragen dazu bei, die verschiedenen Kategorien der Herkunftsgarantien vergleichbar zu machen.

#### **Zu § 7 – Inhalt der Herkunftsnachweise zur anderen Produktion von elektrischer Energie**

Es gibt zu dieser Art von Herkunftsnachweisen keine Anforderungen aus einer Richtlinie, aber die Bestimmung ist an die Bestimmungen angepasst, die für andere Arten von Herkunftsnachweisen gelten. Jegliche Produktion, die nicht elektrische Energie aus erneuerbaren Energiequellen oder elektrische Energie aus hocheffizienter Kraft-Wärme betrifft, ist in dieser Kategorie zu subsumieren.

Die Bedingungen sind kumulativ. Alle Herkunftsgarantien sollten möglichst einzigartig und vergleichbar sein. Gegen diesen Hintergrund wurde der Inhalt der Bestimmung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 entsprechend den Änderungen der §§ 5 und 6 angepasst.

## Zu § 8 – Genehmigung und Kategorisierung der Anlage

Die norwegische Direktion für Wasserressourcen und Energie (NVE) erhält die behördliche Ermächtigung die Anlage gemäß der Vorschrift zu genehmigen und zu kategorisieren. NVE hat Informationen zu allen Produktionsanlagen in Norwegen. Die Genehmigung und Kategorisierung folgt aufgrund einer Kontrolle der Anlage in Bezug darauf, ob die Bedingungen der Ausstellung des Herkunftsnachweises erfüllt sind; die Kategorie wird bestimmt werden und eine Messung wird angefordert werden.

NVE wird Anlagen genehmigen, die in Betrieb sind oder nach Antrag für die Inbetriebnahme bereit sind. Die Vorschrift sieht eine elektronische Erledigung der Anträge vor. In den meisten Fällen wird NVE schon Informationen zur Anlage haben. Diese Information wird durch ein im Vorhinein ausgefülltes Formular gegeben, wenn sich der Antragsteller in das System des NVE zu Herkunftsgarantien einloggt. Falls NVE mehr Informationen zur Anlage braucht, zur Messausrüstung oder dem Brennstoff, wird der Inhaber der Anlage selbst dafür verantwortlich sein, diese Information bereitzustellen. NVE trägt auch die Verantwortung der Qualitätssicherung der Informationen.

Folgende Schritte gelten bei der Genehmigung einer Anlage:

Genehmigungsbehörde	Genügend Info?Ja	Genehmigen und Kategorisieren
	Nein	
Produzent	Antrag stellen	Kundenverhältnis im Register öffnen
Registrierverantwortlicher	Kunde registrieren	Herkunftsgarantie ausstellen

1. Der Antragsteller loggt sich bei NVE/Herkunftsnachweise ein. Das Antragsformular wird elektronisch ausgefüllt. Die Daten zur Anlage im Register der NVE wird aufdatiert und die Qualitätssicherung wird gemäß Bedarf in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer/Betreiber des Energiewerkes durchgeführt. Es ist möglich das Antragsformular zwischenzeitlich abzuspeichern. Wenn alle notwendigen Informationen angegeben wurden, wird der Antrag an NVE geschickt.

Es wird vorausgesetzt, dass alle Änderungen, die die Größe, die Produktion oder die Betriebsart betreffen an NVE gemeldet werden, auch wenn die Änderung an und für sich keiner Konzession bedarf. Siehe auch die Anmerkungen zu Dauer der Gültigkeit der Genehmigung der Anlage weiter unten.

2. Damit ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden kann, muss ein Kundenverhältnis zum Registereverantwortlichen (Statnett SF) eröffnet werden. Im Register für Herkunftsnachweise wird ein Konto eröffnet.
3. Wenn die Anlage durch NVE genehmigt wurde, wird die Genehmigung an den Antragsteller und eine Bestätigung an den Registereverantwortlichen verschickt, der die Ausstellung des Herkunftsnachweises zur Produktion, nachdem die Genehmigung registriert wurde, in die Wege leiten kann.
4. Wenn die Anlage einen Herkunftsnachweis erhalten hat, kann der Eigentümer/ Betriebsverantwortliche jederzeit die Anzahl der ausgestellten Herkunftsnachweise kontrollieren und über diese gemäß eigenem Wunsch im Register zu Herkunftsnachweise verfügen.

### *Dauer der Gültigkeit einer Anlagengenehmigung*

Die Genehmigung der Anlage hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Zusätzlich wird derjenige, der eine Genehmigung erhalten hat, dazu aufgefordert, Änderungen der Anlage oder der Betriebsart, welche die Größe und Produktion beeinflussen, an NVE zu melden. Wenn Änderungen vorgenommen werden, die nicht gemeldet werden, wird dies als eine Übertretung erachtet, die gemäß § 16 eine Gebühr nach sich ziehen kann. Unter Betriebsart sind hier Änderungen zu verstehen, die beeinflussen können, welche Art von Herkunftsnachweis mit Berechtigung ausgestellt werden kann. Beispiele für solche Änderungen kann ein Wechsel des Brennstoffes oder die Zusammensetzung des Brennstoffes eines Wärmekraftwerks sein.

Die Anlage kann erneut eine Genehmigung für eine Dauer von 5 Jahren erhalten. Mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen und administrativen Konsequenzen sollten Abläufe für die Erneuerungen geschaffen werden, die eine völlig neue Erledigung erübrigen. NVE bestimmt ob bezüglich besonderer Rücksichten eine völlig neue Erledigung notwendig ist. Eine Lösung, wo die Dauer der Genehmigung mit der Länge der Konzession gleichgesetzt wird, wurde angedacht. Da verschiedene Arten von Konzessionen mit verschiedener Länge vorliegen, wird eine Dauer gemäß Vorschrift als einfacher erachtet. Durch diesen Vorschlag werden auch Anlagen ohne Konzession berücksichtigt.

#### **Zu § 9 – Ausstellung der Herkunftsnachweise**

Statnett SF ist Abrechnungsverantwortlich und erhielt vom Ministerium die Verantwortung zur Ausstellung der Herkunftsnachweise. Gegen diesen Hintergrund ist Statnett SF Registerverantwortlich.

Der Registerverantwortliche wird Herkunftsnachweise für genehmigte Anlagen ausstellen. Die Grundlage bildet die gemessene Produktion, sie gemeinsam mit Statnetts Abrechnung des Netzes eingereicht wird. Anfangs werden die Herkunftsnachweise fortlaufend nach dem Einlangen der gemessenen Daten ausgestellt. Der Registerverantwortliche kann eine angemessene Zeit zur Kontrolle und Administration verwenden, bevor der Herkunftsnachweis ausgestellt wird.

Es können Herkunftsnachweise für Produktionsanlagen ausgestellt werden, deren Produktion gleichzeitig innerhalb mehrerer Kategorien fallen. Dies gilt z. Bsp. bei Anlagen, wo Abfälle verbrannt werden, wo Teile der Brennstoffe erneuerbar sind und andere Teile nicht erneuerbar sind. Bei der Ausstellung von Herkunftsnachweisen für derartige Anlagen, soll die gegenständliche Anlage Herkunftsnachweise in Relation zum Anteil an produzierter elektrischer Energie aus jeder Energiequelle erhalten.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 wurde im vierten Absatz, Punkt 2 festgelegt, dass Energie, die für das Pumpen von Wasser verwendet wird, bei der Berechnung der Menge an produzierten Menge an MWh, die die Grundlage für die Ausstellung der Herkunftsnachweise bildet, abzuziehen ist.

#### *Dauer der Gültigkeit eines Herkunftsnachweises*

Bis zum 1. Januar 2012 bestimmte der frühere vierte Absatz (jetziger fünfter Absatz) eine maximale Dauer der Gültigkeit der Herkunftsnachweise zu fünf Jahren ab Zeitpunkt der Ausstellung. Der vierte Absatz wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 zum fünften Absatz geändert. Der Inhalt der Bestimmung wurde auch geändert, sodass die Bestimmung völlig der Forderung einer Dauer der Gültigkeit von maximal einem Jahr gemäß der Richtlinie zur Erneuerbarkeit (Richtlinie 2009/28/EG) Artikel 15, Nr. 3, entspricht.

Die Dauer der Gültigkeit eines Herkunftsnachweises im norwegischen Register ist mit einem Jahr begrenzt. Herkunftsnachweise, die nicht innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Produktion von der korrespondierende Energieeinheit eingelöst wurden, werden vom Konto des Inhabers im Register gelöscht.

#### **Zu § 10 – Messung**

Gemäß § 8, Abs. 3 kann NVE Forderungen betreffend Messungen stellen, um die Anlage zum Erhalt von Herkunftsnachweisen zu genehmigen.

Bei Produktionsanlagen im Netz, die nicht von der Vorschrift vom 11. März 1999, Nr. 301, zur Messung, Abrechnung und gemeinsames Auftreten bei der Umsetzung von Kraft und Rechnungslegung (MAF) umfasst sind, gelten die Forderungen gemäß § 3-10, Abs. 1 und § 3-3, Abs. 7 der genannten Vorschrift.

Die Herkunftsnachweise werden aufgrund der Nettoproduktion hergestellt. Die Nettoproduktion ergibt sich aus der Bruttoproduktion eines Kraftwerks, gemessen mittels Generatoranschluss, abzüglich des Verbrauchs eventueller Hilfsausrüstung in Verbindung mit der Produktion der elektrischen Energie, Verluste im Haupttransformator in Relation zur Produktion im Kraftwerk und die Energie eines eventuellen Hilfsgenerators.

An den Rechnungsverantwortlichen werden die Daten der Brutto Messungen übermittelt, daher sind für Produktionsanlagen, die nicht vom MAF umfasst sind, eine Berechnung des Korrekturfaktors vorzulegen, der den Verbrauch der Hilfssysteme der Anlage und den Verlust in den Transformatoren der Anlage berücksichtigt. Die Berechnung soll von einer unabhängigen dritten Partei vorgenommen werden. Dies gilt z. Bsp. für Produktionsanlagen, die nicht an das Netz der Netzgesellschaft angeschlossen sind oder Produktionsanlagen, wo nur die Nettoauswechslung gegenüber dem Netz einer Netzgesellschaft an den Rechnungsverantwortlichen gemeldet wird.

Bei Produktionsanlagen, die vom MAF umfasst sind, sollen die gemeldeten Messwerte der Produktion um 2% für die Ausstellung der Herkunftsnachweise verringert werden, wenn nicht eine Dokumentation zur Berechnung eines Korrekturfaktors vorgelegt wird.

#### **Zu § 11 – Register der Herkunftsgarantien**

Der Registerverantwortliche hat ein elektronisches Register etabliert. Es wird davon ausgegangen, dass das Register geeignet ist, Vertrauen zu den Bestimmungen zu Herkunftsnachweisen zu schaffen. Das bedeutet, dass alle Transaktionen, die mit Herkunftsnachweisen, ab ihrer Ausstellung bis zum Export oder Einlösung, durchgeführt werden, im Register zu vermerken sind. Das Register soll auch dafür sorgen, dass der Umsatz mit Herkunftsnachweisen objektiv und nicht diskriminierend abläuft. Das bedeutet u.ä., dass die Statistik für Interessenten zugänglich gemacht wird. Es wird auch gefordert, dass das norwegische Register mit entsprechenden Registern in anderen Ländern des EWR-Raumes kommunizieren kann. Gemäß Artikel 15, Nr. 9 der Richtlinie zur Erneuerbarkeit und Artikel 5, Nr. 6 der CHP-Richtlinie ist Norwegen dazu verpflichtet, Herkunftsnachweise aus alle EWR-Länder anzuerkennen.

Der Registerverantwortliche haftet für die Erstellung einer Statistik zu ausgestellte, umgesetzte, exportierte, importierte und eingelöste Herkunftsnachweise. Dies soll automatisch geschehen und eine derartige Statistik ist für die Allgemeinheit zugänglich zu machen, z. Bsp. auf der Homepage von Statnett.

#### **Zu § 12 – Einlösung der Herkunftsnachweise**

Das Einlösen eines Herkunftsnachweises ist so zu verstehen, dass dieser aus dem Kreislauf entnommen wird, sodass er nicht länger umgesetzt werden kann. Dies kann durch den Registerverantwortlichen auf Anfrage durch den Inhaber des Herkunftsnachweises geschehen oder direkt vom Inhaber, falls die technische Lösung dies zulässt.

Ein Herkunftsnachweis ist verbraucht, wenn er eingelöst wurde. Die Absicht mit der Einlösung von Herkunftsnachweise ist es zu verhindern, dass ein Herkunftsnachweis mehrere Male verwendet wird. Ein Herkunftsnachweis soll nur für einen Zweck und nur einmal verwendet werden können. Es ist z. Bsp. nicht vorgesehen, dass ein Herkunftsnachweis zuerst in Norwegen zur Konsumenteninformation verwendet wird, um danach diesen zu exportieren. Das zeigt, dass die elektrische Energie, die durch den Herkunftsnachweis repräsentiert wird, nur einmal gebraucht werden kann.

Die Vorschrift regelt nicht direkt die Verwendung der Herkunftsnachweise. Einige Begrenzungen der Herkunftsnachweise werden jedoch gesetzt. Der Herkunftsnachweis ist ein Instrument zur Dokumentation der Produktion elektrischer Energie und kann mehrere Gebrauchsgebiete haben. Der Markt und eventuelle andere Bestimmungen der Behörden entscheiden, wann und wie ein Herkunftsnachweis zu gebrauchen ist.

Unter Dokumentationszweck ist der Typus von Produktion der elektrischen Energie zu verstehen, der die Grundlage des Herkunftsnachweises bildet. Die Information kann sich z. Bsp. an den Endkonsumenten des Stroms oder der Allgemeinheit richten.

Der Herkunftsnachweis kann gemäß der Vorschrift Nr. 301 vom 11. März 1999 (Mess- und Abrechnungsvorschrift) zur Messung und Abrechnung und gemeinsames Auftreten bei der Umsetzung von Kraft und Verrechnung von Netzdiensten dazu verwendet werden, die individuelle Angabe zur Ware zu ändern.

### **Zu § 13 – Finanzierung**

Der Registereverantwortliche soll die Vorschrift in der gleichen Art und Weise finanzieren, wie die Aufgaben des Rechnungsverantwortlichen. Dieses wird u.a. durch die Mess- und Abrechnungsvorschrift geregelt. Der Registereverantwortliche soll in Systeme investieren, die zu einem effizienten Betrieb und zur effizienten Entwicklung führen.

NVE soll die Gebührenstruktur genehmigen. Das Ministerium geht davon aus, dass die Gebühren derart gestaltet werden, dass sie angemessen und zweckmäßig sind.

### **Zu § 14 – Aufsicht**

NVE führt die Aufsicht über die Vorschrift der Herkunftsnachweise.

### **Zu § 15 – Auflagen**

NVE kann die Auflagen erteilen, die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Vorschrift notwendig sind.

### **Zu § 16 – Übertretungsgebühr**

Gemäß § 10-7 Energiegesetz kann derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen u.a. den Bestimmungen der Kap. 3 bis 9 des Energiegesetzes und Vorschriften sowie Auflagen gemäß diesen Bestimmungen verstößt oder daran mitwirkt, eine Übertretungsgebühr auferlegt bekommen.

Es muss „bestimmt“ sein, damit eine Übertretung gegen Bestimmungen der Vorschrift der Herkunftsgarantien oder Auflagen gemäß dieser, mit einer Übertretungsgebühr geahndet werden können, vgl. § 10-7, Abs. 1 Nr. 2 Energiegesetz.

Dem entsprechend wurde in § 16 festgelegt, dass eine Übertretungsgebühr bei der Übertretung gewisser Bestimmungen zur Herkunftsgarantie, sowie bei Auflagen gemäß § 15, auferlegt werden kann.

Die Möglichkeit eine Übertretungsgebühr einzufordern wird dazu beitragen, dass die Bestimmungen der Vorschrift befolgt werden und dass der Zweck der Bestimmungen erreicht wird. Eine (Geld-) Strafe wird als Reaktion auf Verstöße gegen die Bestimmungen weniger geeignet sein.

Damit die auferlegte Gebühr eine hinreichend präventive Wirkung entfaltet, muss u.a. die wirtschaftliche Fähigkeit bei der Bemessung der Übertretungsgebühr berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll die Reaktion nicht unangemessen oder unverhältnismäßig sein. Die zweckdienliche Reaktion muss daher aufgrund der Schwere, des Umfangs und der Wirkung der Übertretung gewürdigt werden, eventuelle Wiederholungen berücksichtigt werden sowie der Vorteil oder die Bereicherung, wirtschaftliche Fähigkeit und erwiesene Schuld.

Ein Beschluss zur Übertretungsgebühr entspricht einem Beschluss, gegen dem, gemäß dem Verwaltungsgesetz, ein Rechtsmittel an die übergeordnete Verwaltungsbehörde zulässig ist. Natürlich ist auch eine zivilrechtliche Überprüfung der Sache vor Gericht möglich. Es wird auf die Überlegungen des Ausschusses zur Sanktionsgesetzgebung in NOU 2003:15, Seite 195 und folgende hingewiesen.

### **Zu § 17 – Dispens**

NVE kann in besonderen Fällen ein Dispens bezüglich der Vorschrift erteilen. NVE bestimmt, was unter besondere Fälle zu verstehen ist.

0 Anmerkung aufgehoben per 1. Februar 2012. Neue Anmerkungen am 11. Mai 2012 ergänzt. Die Anmerkungen wurden mit Vorschrift Nr. 126 vom 1. Februar 2013 geändert.

Unter Berufung auf den von mir geleisteten Eid bestätige ich die Übereinstimmung der obigen Übersetzung mit dem Original.

[REDACTED]

**Anmerkung:**

 the system operator of the Norwegian power system, owning and operating the transmission grid and maintaining the balance between consumption and production, providing you with a reliable power supply at all times.